

Bremische Bürgerschaft

Landtag

21. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 19. Sitzung

**Anfrage 1: Warum beteiligt sich der Senat Bovenschulte nicht am gemeinsamen Kampf der europäischen Hafenstandorte gegen die Drogenkartelle?
Anfrage der Abgeordneten Christine Schnittker, Thorsten Raschen, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchem Grund hat sich die Freie Hansestadt Bremen nicht an der gemeinsamen Konferenz der drei Hafenstädte Rotterdam, Antwerpen und Hamburg mit den jeweils beteiligten Behörden auf EU-, Bundes- und Landesebene unter dem Titel „Three Ports Summit“ am 26. November 2024 in Hamburg zur Bekämpfung des Drogenschmuggels über die Häfen beteiligt?
2. Inwiefern wartet der Senat bei diesem wichtigen Thema grundsätzlich darauf, dass er von anderer Stelle „eingeladen“ wird, statt selbst aktiv zu werden, so wie seine Antwort auf die Anfrage Nummer 20 der CDU-Fraktion in der Fragestunde (Landtag) vom 13. März 2024 suggeriert, und wann plant er, diese passive Herangehensweise zu ändern?
3. Welche Themen, die auch für die bremischen Häfen sowie die Sicherheitsbehörden im Land Bremen relevant sind, wurden auf dem „Three Ports Summit“ am 26. November 2024 in Hamburg mit welchem Ergebnis besprochen und welche Schlüsse zieht der Senat daraus für seine eigene Arbeit?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Der Three Port Summit der Städte Antwerpen, Rotterdam und Hamburg fand am 26. November 2024 erstmalig in Hamburg statt. Diese eintägige Konferenz der drei größten Seehäfenstädte Europas ist zu verorten in deren langjähriger, spezifischer Arbeitsstruktur.

Bremen ist nicht Part dieser gewachsenen Beziehung, aus der nun das Vorhaben des Three Port Summit entwickelt wurde und damit nicht in die Zusammenarbeit der drei Seehäfenstädte einbezogen. Und Bremen war, weil es eine Tagung eben dieser drei Städte war, wie andere bedeutende europäische oder deutsche Seehäfenstädte, ebenfalls nicht zu dieser Konferenz eingeladen.

Der Three Port Summit hatte sich die Bekämpfung der Drogenkriminalität über die Seehäfen und die organisierte Kriminalität zum Thema gesetzt. Wesentliche Aspekte dabei waren die weitere fachliche und exekutive Vernetzung, die Stärkung der Hafensicherheit und deren deutliche Berücksichtigung in der Hafenstrategie der EU sowie die Verabredung eines weiteren Three Port Summit. Im Rahmen der Konferenz tagte das thematisch versierte Port Security Steering Committee, in dem Bremen aktives Mitglied ist, selbstverständlich unter Teilnahme der hiesigen zuständigen Fachebene. Im Kampf gegen die organisierte Kriminalität – insbesondere mit dem Fokus auf die Bekämpfung des Drogenschmuggels über die Häfen – ist Bremen seit vielen Jahren allerdings sehr aktiv und steht anderen Hafenstandorten dabei in keiner Weise nach. Bereits seit mehreren Jahren besteht in Bremen, organisiert und moderiert durch das

Ressort der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, in der Vertreterinnen und Vertreter diverser Landes- und Bundesbehörden wie der Senator für Inneres und Sport, die Senatorin für Justiz und Verfassung, das Hafenamtsamt, die Polizeibehörden, die Bundespolizei, das Hauptzollamt Bremen und das Zollamt Bremerhaven sowie das Zollfahndungsamt und das Zollkriminalamt aktiv miteinander im Austausch stehen. Die große Runde tagt vierteljährlich, daneben erfolgt anlassbezogen ein direkter Austausch der jeweiligen Stellen. Bremen ist aktives Mitglied der European Port Alliance, deren Ziel die Bekämpfung des Drogenschmuggels ist. Dazu nehmen Vertreterinnen und Vertreter Bremens regelmäßig an europäischen Abstimmungen und Austauschen teil und Bremen ist im europäischen Port Security Steering Committee aktiv vertreten.

Bremen war das erste Bundesland, das zur Thematik ein anonymes Meldeportal zum Schutz der Hafendarbeiterinnen und Hafendarbeiter geschaltet hat und Bremen ist über Mitarbeitende des Hafenamtes, der Polizei und der Ressorts aktiv in einer Vielzahl hafenübergreifender, europäischer und internationaler Netzwerke und Initiativen im Kampf gegen die organisierte Kriminalität involviert und tätig. Auch auf Bundesebene finden unter Beteiligung Bremens verschiedene Austauschformate zum Thema der Drogenproblematik statt, deren gemeinsame Zielsetzung die Verbesserung der Zusammenarbeit, der Austausch von Informationen, verstärkte Präventionsstrategien sowie einheitliche Sicherheitsstandards sind. Der Fokus der vielfältigen bremischen Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenschmuggels über die Häfen liegt in der vertrauensvollen fachlichen Arbeit und der engen Abstimmung der beteiligten Bundes- und Landesbehörden.

Der Eindruck, dass Bremen in der Bekämpfung des Drogenschmuggels anderen Häfen nachstehe oder passiv sei, ist daher unzutreffend. Bremen hat bisher eher auf öffentlichkeitswirksame Berichterstattungen und Kampagnen zu diesem Thema verzichtet und die Zusammenarbeit mit Hafenanlagenbetreibern mit individuell angepassten Präventionsmaßnahmen unterstützt. Gleichwohl setzt sich die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation zusätzlich für eine Erweiterung künftiger Konferenzen und damit für die Teilnahme Bremens im Sinne eines möglichen „Four Ports Summit“ ein. Die Vorbereitungen dazu sind auf Arbeitsebene bereits abgeschlossen.

Anfrage 2: Wie stand es in der Weihnachtszeit um die Sicherheit am Hillmannplatz?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 5. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Straftaten wurden in dem Zeitraum zwischen Abbau und Wiederaufbau (oder falls der Container noch nicht wieder aufgebaut wurde bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Frage) auf dem Bremer Hillmannplatz festgestellt?
2. Ist die Zahl der festgestellten Straftaten im Vergleich zu dem Zeitraum, in dem der Container aufgestellt war, gestiegen und wenn ja, in welchem Umfang?
3. Gibt es Überlegungen, die Containerlösung am Hillmannplatz durch Anmietung von Räumlichkeiten zu ersetzen, um für eine konstantere Sicherung des Hillmannplatzes zu sorgen und wenn nicht, warum nicht?

Zu Frage 1:

Zwischen dem Abbau des Containers am 25.11.2024 und der Datenerhebung zur Beantwortung der Frage am 20.12.2024 wurden am Hillmannplatz insgesamt 53 Straftaten registriert. Im Vorjahr wurden im betrachteten Zeitraum 150 Vorgänge registriert.

Zu Frage 2:

Seit Intensivierung der polizeilichen Maßnahmen rund um den Hillmannplatz sind die Fallzahlen stetig gesunken. Dieser Trend setzte sich auch nach Abbau des Containers bis zur Beantwortung der Frage fort.

Zu Frage 3:

Die Polizei bewertet die Lage am Hillmannplatz kontinuierlich. In Abhängigkeit von der Fallzahlenentwicklung und der Verfügbarkeit von Einsatzkräften wird eine erneute Aufstellung des Containers zum Frühjahr 2025 geprüft. Neben einer Präsenzerhöhung konnte im Bereich des Hillmannplatzes durch behördenübergreifende Kontrollen, Videoüberwachung und vermehrte Fußstreifen auch im Umfeld des Hillmannplatzes sowie der Schließung der Diskothek „Avenue“ eine konstante Verbesserung der Sicherheitslage bewirkt werden. Dieser Ansatz wird weiterverfolgt.

Anfrage 3: Wie groß ist aktuell die Aktenhalde der Polizei?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marcel Schröder, Thore Schäck und Fraktion der FDP

vom 5. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele unbearbeitete Fälle gibt es aktuell bei der Polizei in Bremen?
2. Wie bewertet der Senat die bisher ergriffenen Maßnahmen zum Abbau der Zahl der unbearbeiteten Fälle insgesamt (welche waren erfolgreich, welche waren weniger erfolgreich und welche hatten „Nebenwirkungen“ wie eine verringerte Polizeipräsenz auf der Straße)?
3. Gibt es neue Ideen zum effektiven Abbau der Anzahl unbearbeiteter Fälle und falls ja, welche und wann werden sie umgesetzt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Ausgehend von 21.337 Bearbeitungsrückständen bei der Polizei Bremen im Januar 2024 wurden diese durch verschiedene und umfassende Maßnahmen um knapp 5.000 Vorgänge und damit etwa 23 Prozent auf 16.370 am 1. Dezember 2024 reduziert. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurde seit dem 30. September 2024 ein Rückgang der Rückstände um fast 700 Fälle auf 3.727 Vorgänge am 1. Dezember erreicht. Dies entspricht einem Rückgang um 17 Prozent.

Die getroffenen Maßnahmen zum Abbau von Bearbeitungsrückständen zeigten insofern eine deutliche Wirkung.

Zu den erfolgreichen Maßnahmen zählen insbesondere eine strikte Priorisierung, die Durchführung von konzertierten Aktionen in verschiedenen Ermittlungsabteilungen, die Einbindung von Unterstützungskräften und auch der Ausbau der standardisierten Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen aus verschiedenen Phänomenbereichen durch uniformierte Kräfte.

Die mit diesen erforderlichen Maßnahmen erzielten, positiven Effekte führten mit Blick auf die originären Aufgabenschwerpunkte der eingesetzten Unterstützungskräfte zu Nebeneffekten, wie zum Beispiel einer temporären, personellen Schwächung von uniformierten Einheiten und Ermittlungsbereichen.

Zu Frage 3:

Neue Optionen zur Reduktion der Bearbeitungsrückstände werden fortlaufend geprüft. Die Einstellung und die Verwendung von Bediensteten im Nichtvollzugsbereich hat sich als ein erfolgreiches Personalkonzept zur Verstärkung der Ermittlungsbereiche bewährt und wird weitergeführt. Die in der Stadt Bremen bereits umgesetzte standardisierte Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen durch uniformierte Kräfte wird derzeit auch bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven eingeführt.

Das Land Bremen beteiligt sich darüber hinaus an einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, in der aktuelle und perspektivische Herausforderungen für die Polizeien sowie Lö-

sungsansätze besprochen werden, um beispielsweise die Bearbeitung von Massendelikten zu optimieren. Eine Effizienzsteigerung durch technische Lösungen ist dabei ein wichtiger Bestandteil.

Anfrage 4: Wie und zu welchen Kosten soll der Betrieb des Expresskreuzes Bremen/Niedersachsen (EBN) sichergestellt werden?

Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 5. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie soll sichergestellt werden, dass die Firma Alstom, welche von Bremen/Niedersachsen über die Landesverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) mit der Bereitstellung und dem Betrieb des Zugmaterials für das EBN beauftragt wurde und bereits viermal seine Zusagen nicht einhalten konnte, künftig seinen Verpflichtungen nachkommt und das Zugmaterial und entsprechende Wartungskapazitäten rechtzeitig bereitstellen?
2. Welchen „Plan B“ hat der Senat für die täglich circa 40 000 Pendler im EBN für den Fall, dass Alstom auch nach 2025 zu wenig oder keine Zugkapazitäten bereitstellen kann?
3. Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Senat für die Notmaßnahmen, welche durch die verspätete Bereitstellung des Zugmaterials notwendig werden für den Aufgabenträger und welche Kosten davon können Alstom in Rechnung gestellt werden?

Zu Frage 1:

Die Sicherstellung der fristgerechten Lieferung der Fahrzeuge und Bereitstellung entsprechender Werkstattkapazitäten im Expresskreuz Bremen-Niedersachsen obliegt der Firma Alstom, die für die Bereitstellung und Wartung der Fahrzeuge verantwortlich ist. Für den Fall einer nicht fristgerechten Lieferung der Neufahrzeuge von Alstom sieht der Vertrag zwischen der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen und der Firma Alstom Schadensersatz durch Alstom vor.

Zu Frage 2:

In der Sitzung der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung am 28.11.2024 wurde ausgeführt, dass derzeit die Firma Alstom als Fahrzeugbereiter, die DB Regio AG als zukünftiger Betreiber und die beiden bestellenden Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr, die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen und die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung ein Ersatzkonzept für das erste Quartal 2026 erarbeiten. Sobald dieses vorliegt, wird in der Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung darüber berichtet.

Zu Frage 3:

Nach Information der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen sind nach dem aktuellen Verhandlungsstand die durch den Einsatz der Ersatzflotte entstehenden Mehrkosten durch den von Alstom zu leistenden Schadensersatz abgedeckt.

**Anfrage 5: Situation der Willkommenschulen
Anfrage der Abgeordneten Fynn Voigt, Thore Schäck und Fraktion der FDP
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kriterien müssen erfüllt werden, damit ein Kind an einer Willkommenschule in Bremen aufgenommen wird?
2. Wie viele Kinder erfüllen diese Kriterien zurzeit und wie sieht die Prognose bis ins Jahr 2030 aus?
3. Besteht bereits ein Konzept, was nach Ablauf der geplanten Befristung der Willkommenschulen mit den verbliebenen Schülerinnen und Schülern geschehen soll?

Zu Frage 1:

Willkommenschulen wurden ausschließlich in der Stadtgemeinde Bremen eingerichtet.

An den Willkommenschulen in der Stadtgemeinde Bremen werden neu zuwandernde Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 16 aufgenommen, die erstmals eine Schule in Deutschland besuchen und keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache haben. Vornehmlich werden den Willkommenschulen Kinder und Jugendliche aus den Landesunterkünften zugewiesen, Kinder und Jugendliche mit anderen Wohnorten werden vorrangig Regelschulen zugewiesen und nur bei Kapazitätsengpässen den Willkommenschulen.

Zu Frage 2:

In den Willkommenschulen der Stadtgemeinde Bremen werden aktuell 630 Schülerinnen und Schüler beschult. Circa 100 Kinder und Jugendliche aus den Landesunterkünften Lindenstraße und Vegesacker Bahnhof erhalten ein Hausbeschulungsangebot in der Landesunterkunft Lindenstraße und circa 65 Jugendliche sind in Sprachförderklassen mit Berufsorientierung (SPBO) an berufsbildenden Schulen aufgenommen worden.

Auf Basis der Zuwanderung von Kindern und Jugendlichen im Alter der Sekundarstufe I von Januar bis November 2024 wurde ein Bedarf von circa 1150 Schulplätze pro Schuljahr an den Willkommenschulen errechnet.

Der zukünftige Bedarf ist abhängig von wenig vorhersehbaren globalen Entwicklungen mit Einfluss auf Fluchtbewegungen. Die vorliegende Bedarfsplanung von circa 1150 Willkommenschulplätzen ist aus Sicht des Senats die Grundlage für eine auskömmliche Schulplatzversorgung für neu zuwandernde Schülerinnen und Schüler bis 2030.

Zu Frage 3:

Die Willkommenschulen haben zum einen das Ziel, neu zugewanderte Kinder und Jugendliche der Jahrgänge 5 bis 8 auf den Übergang in die Regelschule vorzubereiten und zum anderen, Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 9 und 10 auf einen Abschluss der Sekundarstufe I oder den Übergang in die berufsbildende Schule vorzubereiten. Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahresende 2029/2030 an Willkommenschulen unterrichtet werden und bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, werden in Jahrgänge möglichst wohnortnaher Oberschulen übergehen. Bei noch nicht ausreichender Sprachkompetenz werden sie – entsprechend ihrem Alter – Vorkursen mit Teilintegration in den Regelunterricht bzw. so genannten „AO“-Klassen im allgemeinbildenden Schulsystem oder Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung (BOSP) im berufsbildenden Schulsystem zugewiesen.

Anfrage 6: Endometriose: Bekommen Betroffene in Bremen die bestmögliche Behandlung?

Anfrage der Abgeordneten Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP vom 5. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Versorgungssituation von Endometriose-Betroffenen im Land Bremen und welche Handlungsbedarfe werden zur Verbesserung der Versorgungssituation gesehen?
2. Inwiefern erachtet der Senat zur Verbesserung der Versorgungssituation Kooperationen oder die Etablierung einer zertifizierten Endometriose-Einrichtung für notwendig und mit welchen Akteuren werden diesbezüglich unterstützende Gespräche geführt?
3. Welche Aktivitäten plant der Senat, um am Tag der Endometriose am 29. September 2025 die Erkrankung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und welche ärztlichen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Endometriose sind nach Kenntnis des Senats für das Jahr 2025 konkret geplant?

Zu Frage 1:

Insgesamt ist die Versorgungssituation für Endometriose-Patientinnen im Land Bremen als befriedigend aber ausbaufähig zu bewerten. Die erste Anlaufstelle für Beschwerden bei Endometriose ist meist der niedergelassene Bereich. Im Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe liegt der Versorgungsgrad dabei über dem Schnitt anderer Bundesländer. Trotzdem ist der Weg bis zu einer Diagnose und damit zu einer Behandlung für viele Betroffene auch in Bremen häufig zu lang.

Von den fünf gynäkologischen Kliniken im Land Bremen bieten vier explizit eine Endometriosebehandlung an. Am Klinikum Bremen-Nord wird darüber hinaus eine Endometriose-Sprechstunde angeboten, in der speziell über Endometriose aufgeklärt wird, Betroffene beraten und spezifische Behandlungen angeboten werden. In den fünf gynäkologischen Kliniken oder in den Endometriosezentren in Oldenburg bzw. Hannover können weiterführende Therapien erfolgen. Wünschenswert wäre ein zertifiziertes Endometriosezentrum im Land Bremen um Diagnostik- und Therapiemöglichkeiten zu verbessern.

Zu Frage 2:

Die Etablierung eines zusätzlichen zertifizierten Endometriosezentrums in Bremen ist grundsätzlich zu begrüßen. Das Gesundheitsressort ist dazu im Austausch mit dem St. Joseph-Stift. Das dortige mikroinvasive Chirurgie Zentrum der Frauenklinik hat sich zum Ziel gesetzt, den angemeldeten Zertifizierungsprozess bei der Arbeitsgemeinschaft Endometriose bis 2026 abzuschließen.

Zu Frage 3:

Das Gesundheitsressort wird den Tag der Endometriose dazu nutzen, um in Form einer Pressemitteilung oder mit dem Einsatz von Social Media auf diese chronische Erkrankung weiterhin aufmerksam zu machen. Dabei wird auch auf die Website zur Endometriose auf der Homepage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz verwiesen werden.

Nach Rücksprache mit der Ärztekammer sind für 2025 vorerst noch keine weiteren Fortbildungen zum Thema Endometriose geplant, da es bereits 2023 und 2024 Workshops und Fortbildungen zu dem Thema gab. So gab es im November 2023 auf dem Bremer Gynäkologie Tag des Berufsverbandes der Frauenärzte einen Workshop mit dem Thema: „Endometriose: Diagnostik und Therapie – was ist neu, was hat sich bewährt“. Dieser wurde nach Rücksprache mit den Organisierenden von Bremer Gynäkologinnen und Gynäkologen sehr gut besucht. Im November 2024 gab es zudem eine erfolgreiche Fortbildung der Ärztekammer Bremen mit dem Thema: „Endometriose – Erkennen und multimodal behandeln“.

**Anfrage 7: Sicherstellung barrierefreier Wahlen
Anfrage der Abgeordneten Katharina Kähler, Kevin Lenkeit, Dr. Hubertus Hess-
Grunewald, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie stellt der Senat den barrierefreien Zugang zu Wahllokalen im Land Bremen sicher und sorgt angesichts der verkürzten Frist bis zur nächsten Bundestagswahl dafür, dass rechtzeitig ausreichend Wahlinformationen in leichter Sprache ebenso zur Verfügung stehen wie notwendige Unterstützungsmaterialien, wie zum Beispiel Wahl-
schablonen für sehbehinderte Menschen?
2. Sind die Ausgabestellen für Briefwahlunterlagen im Land Bremen barrierefrei zugänglich, ist der Zugang mit Assistenzhunden gewährleistet und wohin können sich Menschen mit besonderen individuellen Hilfebedarfen für weitere Informationen und Unterstützung wenden?
3. Wie will der Senat darauf hinwirken, dass Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe verstärkt die Möglichkeit der Sammelbestellung von Briefwahl-
unterlagen oder die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderwahlbezirken nutzen, um die Teilnahme von mobilitätseingeschränkten Bewohner:innen an der Bundestags-
wahl aktiv zu fördern?

Zu Frage 1:

Bei den diesjährigen Bundestagswahlen werden ca. 95% der Wahllokale ohne Weiteres barrierefrei zugänglich sein. In Bremen können an acht und in Bremerhaven an zwei nicht von sich aus barrierefreien Wahlräumen bei Bedarf mobile Rampen bzw. Keile eingesetzt werden, die dadurch auch dort eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit eröffnen. In Bremen kann lediglich an neun und in Bremerhaven lediglich an drei Wahlräumen kein barrierefreier Zugang geschaffen werden. In den Wahlbenachrichtigungen wird auf die Hotline des Wahlamtes hingewiesen, bei der Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erteilt werden.

Da jeder Wahlberechtigte, der einen Wahlschein hat, in jedem beliebigen Wahlraum des eigenen Wahlkreises seine Stimme abgeben kann, ist auf diesem Wege gewährleistet, in einem barrierefreien Wahllokal wählen zu können.

Die Wahlbenachrichtigungen werden außerdem einen Hinweis auf das Internetangebot der Bundeswahlleiterin (unter www.bundeswahlleiterin.de/info/leichte-sprache.html) mit Informationen in Leichter Sprache enthalten

Für sehbehinderte Wahlberechtigte werden Stimmzettelschablonen beschafft und Begleit-CDs produziert, die über den Blinden- und Sehbehindertenverein bezogen werden können; die Audiodateien werden auch im Internet (unter www.wahlen.bremen.de) abrufbar sein.

Darüber hinaus berücksichtigen die Wahlämter auch die ihnen bekannten Barrierefreiheitsanforderungen der Wahlvorstände bei deren Einsatzplanung.

Zu Frage 2:

Sämtliche Ausgabestellen für Briefwahlunterlagen im Land Bremen werden barrierefrei sein und die Möglichkeit eines Zugangs mit Assistenzhunden bieten. Kontaktdaten für weitere individuelle Informationen werden auf die Wahlbenachrichtigungen aufgedruckt.

Zu Frage 3:

Die Wahlämter informieren alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen über die Möglichkeiten der Wahlteilnahme der Wahlberechtigten per Briefwahl und die gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten zur Beantragung der dafür erforderlichen Unterlagen. In Bremen werden in mehreren Pflegeeinrichtungen zudem reguläre Wahllokale für die Urnenwahl eingerichtet; im Übrigen werden dort bei entsprechendem Bedürfnis bewegliche Wahlvorstände i.S. des § 8 BWO gebildet. Darüber hinaus hat das Wahlamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsressort eine „Handreichung für Pflegeeinrichtungen“ erstellt, in der Möglichkeiten und Grenzen einer Ausübung des Wahlrechts

mittels Hilfsperson erläutert werden. Zudem wirbt das Gesundheitsressort bei den Trägerverbänden der vollstationären Pflegeeinrichtungen für eine Wahlteilnahme der dortigen Wahlberechtigten.

Vor diesen Hintergrund ist mangels erkennbaren Bedürfnisses weder in Bremen noch in Bremerhaven eine Bildung von Sonderwahlbezirken i.S. des § 13 BWO geplant. Besondere Maßnahmen für Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind bundesrechtlich nicht vorgesehen.

**Anfrage 8: Digitale Teilhabe von älteren Menschen
Anfrage der Abgeordneten Sülmez Çolak, Katharina Kähler, Mustafa Güngör
und Fraktion der SPD
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die Arbeit des Netzwerks Digitalambulanzen unter dem Gesichtspunkt, älteren Menschen digitale Teilhabe zu ermöglichen?
2. Welche Lern- und Beratungsangebote des Netzwerks werden am meisten in Anspruch genommen?
3. Inwieweit sieht der Senat Verbesserungs- oder weitere Handlungsbedarfe, um älteren Menschen digitale und analoge und somit umfassende gesellschaftliche Teilhabe zu garantieren?

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die Arbeit des Netzwerks Digitalambulanzen als erfolgreich in der Förderung der digitalen Teilhabe älterer Menschen. Die vielfältigen Schulungs- und Beratungsangebote konnten organisatorisch und inhaltlich gebündelt werden. In Bremerhaven ist das Projekt seit dem letzten Jahr in der Verwaltung verortet. Insgesamt konnten Qualität und Reichweite der Angebote damit verbessert werden. Die hohe Nachfrage bestätigt die Relevanz der Projekte. Auch die Installation von freiem WLAN in Begegnungszentren hat den technischen Zugang zum Internet besonders für armutsbedrohte Ältere unterstützt. Gleichzeitig verfügen weiterhin nicht alle Bürger:innen über ausreichende digitale Kompetenzen sowie technische Voraussetzungen, um Online-Angebote in Anspruch zu nehmen, sodass auch zukünftig analoge Angebote bereitgestellt werden müssen.

Zu Frage 2:

Besonders nachgefragt werden die folgenden Angebote: Einzelberatungen und regelmäßige Sprechstunden zum Umgang mit digitalen Geräten, analoge Workshops und Schulungen zu Themen wie Internetnutzung, Datenschutz, soziale Medien oder digitale Kommunikation sowie Online-Kurse, die flexibles Lernen über digitale Plattformen in eigenem Tempo ermöglichen.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht Handlungsbedarf in der Schaffung weiterer Schulungs- und Beratungsorte, bei der Verknüpfung von digitalen und analogen Angeboten für ältere Menschen in Bremen sowie der stärkeren Einbeziehung von benachteiligten Gruppen hierbei.

Durch die Unterstützung und Koordinierung der Ehrenamtlichen im Quartier wächst das Netz an lokalen Schulungs- und Beratungsstellen, so dass eine zunehmende Anzahl von Personen erreicht wird. Die projektbezogenen Aktivitäten finden in Begegnungs- und Quartierszentren statt, so dass analoge und digitale Beratung, Begegnung und Teilhabe eng miteinander verzahnt sind. Mit dem Ausbau des kostenlosen Internetzugangs (Freifunk) in diesen Zentren wird zudem der niedrighschwellige digitale Zugang auch für armutsbedrohte ältere Menschen erweitert. Zusätzlich wird durch die sich intensivierende Zusammenarbeit mit Migrant:innenorganisationen perspektivisch auch der Zugang für ältere Menschen mit Migrationsbiografie erleichtert. So

trägt die Verstetigung des ehemaligen Modellprojektes zu einer kontinuierlichen Verbesserung der digitalen und analogen Teilhabe älterer Menschen bei. Zudem wird der Senat bei Digitalisierungsprozessen der Öffentlichen Verwaltung weiterhin grundsätzlich die Anliegen und Herausforderungen älterer Menschen mitberücksichtigen.

**Anfrage 9: Rolle der Hochschulen im Land Bremen im Bereich Weiterbildung
Anfrage der Abgeordneten Janina Strelow, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Welche Rolle spielen die Weiterbildungsangebote der Hochschulen im Land Bremen im Kontext des Gesamtangebots für Weiterbildungen im Land Bremen und wie erklären sich Unterschiede in der Quantität der Angebote an den Hochschulen?
2. Wie bewertet der Senat die Auslastung der Weiterbildungsangebote der Hochschulen und welche Ausbau- und Anpassungsbedarfe sieht der Senat vor dem Hintergrund?
3. An wen richten sich typischerweise die Weiterbildungsangebote an Hochschulen im Land Bremen und wie werden sie beworben?

Zu Frage 1:

Die staatlichen Hochschulen haben im Kontext des Gesamtangebots für Weiterbildungen im Land Bremen eine besondere Stellung als Anbieter wissenschaftlicher Weiterbildung. Sie sind dafür prädestiniert, den aktuellen Forschungsstand in die Weiterbildung einzubringen. Alle Bremischen Hochschulen halten Weiterbildungsangebote vor, die aus ihrem hochschulspezifischen Profil abgeleitet, im Regelfall mit den grundständigen Studienangeboten verzahnt und zwischen den Hochschulen im Sinne einer arbeitsteiligen Vorgehensweise abgestimmt sind. Sie decken damit ein Segment ab, das außerhochschulische Anbieter nicht bedienen können. Die quantitativen Unterschiede sind zum einen auf die unterschiedliche Nachfrage und zum anderen auf die unterschiedlichen Profile, Größen und Strukturen der Hochschulen zurückzuführen.

Zu Frage 2:

Im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung führen die Hochschulen eine Kapazitätsberechnung nur für das Segment der weiterbildenden Masterstudiengänge durch. Hier liegt die Auslastung nach Angaben der Hochschulen durchschnittlich bei 80%. Dies bewertet der Senat als gut. Für alle anderen Weiterbildungs-Formate wie beispielsweise Zertifikatskurse erfolgt keine Berechnung der Auslastung im Sinne der Kapazitätsverordnung. Hier gilt der Grundsatz, dass sie nur durchgeführt werden können, wenn eine Mindest-Teilnehmendenzahl erreicht ist und die Angebote somit eine Kostendeckung gewährleisten. Dieser Grundsatz leitet sich unmittelbar aus dem bremischen Hochschulgesetz, Paragraph 109, Absatz 3 ab. Ausbaubedarfe sieht der Senat derzeit insbesondere bei den Angeboten der Universität Bremen zur Weiterqualifizierung von Lehrkräften aus Bremer und Bremerhavener Schulen. Ansonsten unterstützt der Senat die Hochschulen bei der Optimierung und Aufrechterhaltung des bestehenden Weiterbildungsportfolios.

Zu Frage 3:

Die Weiterbildungsangebote der Hochschulen sind branchen- und berufsgruppenspezifisch und richten sich vorwiegend an Berufserfahrene, die sich berufsbegleitend oder während einer Phase der Arbeitslosigkeit weiterbilden möchten. Weiterbildende Masterstudiengänge richten sich an Personen mit einem ersten Studienabschluss und einschlägigen Berufserfahrungen. Insbesondere an der Hochschule Bremen werden dabei vornehmlich internationale Fach- und Führungskräfte weltweit angespro-

chen. Die Angebote werden vorwiegend durch Online-Marketing-Maßnahmen beworben, also über die Webseiten der Hochschulen und die Plattform „hoch & weit“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Hochschulrektorenkonferenz. Außerdem werden Social-Media-Kanäle genutzt und in geringem Umfang Anzeigen in Printmedien geschaltet. Hinzukommen Werbemaßnahmen, die gezielt auf das jeweilige Angebot zugeschnitten sind, z. B. Mailing-Aktionen durch Kooperationspartner wie Unternehmen, Unternehmensverbände und Kammern.

**Anfrage 10: Leitbild „Zero Waste“
Anfrage der Abgeordneten Muhlis Kocağa, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt plant der Senat das 2019 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossene Leitbild „Zero Waste“ mit entsprechendem Aktionsplan zu entwickeln und zu veröffentlichen?

2. Welche Maßnahmen werden Teil dieses Aktionsplans sein?

3. Welche dieser Maßnahmen befinden sich schon in der Umsetzung beziehungsweise sind schon umgesetzt und wie sieht die finanzielle Absicherung der im Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen aus?

Zu Frage 1:

Das von der Bürgerschaft beschlossene Leitbild „Zero Waste“ mit entsprechendem Aktionsplan wird als integrierter Bestandteil der Gesamtstrategie „ZERO-Waste und Circular Economy – Eine Gesamtstrategie für die Freie Hansestadt Bremen“ voraussichtlich Ende März 2025 vorgestellt.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Teil des Aktionsplans sind Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele von „ZERO Waste“ und der gesamtstädtischen Praxis-Strategie „Kreislaufwirtschaftsstadt“ Bremen. Soweit es die öffentliche Hand betrifft, handelt es sich insbesondere um Maßnahmen zur Bereitstellung von tatsächlicher und rechtlicher Infrastruktur, Bildung und Information, Digitalisierung und Forschung. Beispielsweise zu nennen sind folgende Maßnahmen:

- Die Errichtung eines oder mehrerer zentral gelegener „Ressourcenzentren“, in denen Kreislaufwirtschaft und ZERO Waste für die Bürger*innen und Unternehmen in vielfältiger Hinsicht sichtbar, zugänglich und attraktiv nutzbar gemacht werden.
- Die Strukturierung und Einrichtung einer digitalen Plattform für Circular Economy und ZERO Waste.
- Die Errichtung eines kommunalen Mehrwegsystems wird seit März 2023 im Rahmen eines Innovationsvorhabens durch die Hochschule Bremen erforscht. Die Ergebnisse sollen zeitnah zur Verfügung gestellt werden.
- Von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wurde mit Unterstützung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale ein möglicher Reparaturbonus nach Vorbild von Thüringen praxisreif vorbereitet. Die praktische Einführung ist aktuell noch nicht möglich.
- In Bezug auf die weiteren sowie weitere schon in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen wird auf die Vorstellung der Gesamtstrategie Ende März 2025 verwiesen.

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft stellt für die Umsetzung der „ZERO-Waste“-Maßnahmen und der weitergehenden Maßnahmen zur Transformation hin zu einer „Circular Economy“ für den Zeitraum 2024-2027 Mittel bereit. Spezifische Maßnahmen einzelner Ressorts werden ganz oder teilweise aus dem jeweiligen

Ressort zugewiesenen Mitteln getragen. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von Fördermitteln bei jedem Maßnahmenpaket geprüft.

**Anfrage 11: Auswirkungen der Entkriminalisierung von Cannabiskonsum
Anfrage der Abgeordneten Olaf Zimmer, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und
Fraktion DIE LINKE
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Konsumdelikte mit Cannabis wurden von Anfang 2023 bis April 2024 durch die Polizei bearbeitet, wie viele wurden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt?
2. Wie hat sich die Zahl der Verfahren bei Polizei und Staatsanwaltschaft seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes am 1. April 2024 entwickelt und wie hoch ist der Anteil an Konsumdelikten?
3. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach dem Cannabisgesetz wurden seit April 2024 festgestellt (bitte nach Monaten aufschlüsseln) und wie viele fielen vorher als Straftatbestand unter das Betäubungsmittelgesetz?

Zu Frage 1:

Für das Land Bremen wurden im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 insgesamt 3.151 Fälle eines allgemeinen Verstoßes nach § 29 BtMG mit Cannabis und Zubereitungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Es ist zu beachten, dass die Fallzahlen für das Jahr 2024 noch nicht abschließend validiert wurden. Im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren werden Verstöße gegen das BtMG dagegen nicht nach der Art des Betäubungsmittels differenziert und sind daher im Sinne der Fragestellung statistisch nicht auswertbar. Eine Annäherung ist über § 31a BtMG möglich, der das Absehen von Strafverfolgung bei geringfügigen Eigenkonsummengen erlaubt. Vor Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes wurde diese Norm überwiegend, jedoch nicht ausschließlich, bei Cannabis angewendet. Zu berücksichtigen ist ferner, dass cannabisbezogene Verstöße gegen die Strafnorm des § 29 BtMG im Falle des Vorliegens geeigneter Umstände auch mittels anderer Rechtsgrundlagen zur Einstellung gebracht werden konnten. Im Jahr 2023 wurden 1.948 Verfahren und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 weitere 284 Verfahren nach § 31a Abs. 1 BtMG eingestellt.

Zu Frage 2:

Im Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 wurden für das Land Bremen insgesamt 8.719 Rauschgiftdelikte über alle Stoffgruppen hinweg in der PKS erfasst. In 6.465 Fällen, mithin 74 %, handelte es sich um allgemeine Verstöße gemäß § 29 BtMG. Nach Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes am 01. April 2024 lag der entsprechende Anteil bis zum 15. Dezember 2024 bei etwa 71 %. Eine zuverlässige justizielle Aussage zu Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Betäubungsmitteln ist nicht möglich, da eine nach Betäubungsmitteln differenzierte Verfahrenserfassung nicht erfolgt.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum vom 1. April 2024 bis zum 13. Dezember 2024 wurden dem Ordnungsamt Bremen insgesamt 21 Ordnungswidrigkeitenanzeigen nach dem Konsumcannabisgesetz übermittelt. Davon eine im April, je zwei im Mai und Juni, je drei im Juli und August, fünf im September, zwei im Oktober und drei im November. Bei dem Magistrat Bremerhaven wurden zwei Verfahren geführt, jeweils eins im Juli und eins im November.

Es handelt sich um Konsumdelikte nach dem Konsumcannabisgesetz, womit die festgestellten Verstöße zuvor keinen Straftatbestand verwirklicht hätten.

Anfrage 12: Gesundheitliche Ungleichheiten zwischen Bremer und Bremerhavener Quartieren

Anfrage der Abgeordneten Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 5. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Was sind aus Sicht des Senats die Hauptgründe für die bestehenden gesundheitlichen Ungleichheiten zwischen den einzelnen Quartieren im Land Bremen?

2. Was tut der Senat aktuell, um gesundheitliche Ungleichheiten im Land Bremen abzubauen und was sind aus Sicht des Senats zukünftig notwendige Schritte und Maßnahmen, um die gesundheitlichen Ungleichheiten nachhaltig zu reduzieren?

3. Wie ist der derzeitige Umsetzungsstand des 2018 getroffenen Senatsbeschlusses „Zukunft Bremen 2035“ bezüglich der Verankerung von Gesundheit in allen Ressorts, welche Maßnahmen werden diesbezüglich konkret in den einzelnen Ressorts umgesetzt oder sind geplant?

Zu Frage 1:

Die gesundheitlichen Ungleichheiten im Bundesland Bremen werden, wie deutschlandweit auch, durch verschiedene Faktoren beeinflusst. So stehen sozioökonomische Determinanten, wie beispielsweise das Haushaltseinkommen, das erreichte Bildungsniveau oder der Anteil an Menschen in Arbeitslosigkeit, im Zusammenhang mit diversen gesundheitlichen Outcomes. Umweltfaktoren, wie die Wohnqualität, Lärm, Luftverschmutzung sowie der Zugang zu Freizeit- und Erholungsflächen sowie Arbeitsbedingungen, können ebenfalls die Gesundheit von Bewohner:innen in den verschiedenen Bremer Stadtteilen stark beeinflussen.

Darüber hinaus trägt ein unterschiedlicher Zugang zu Gesundheitsdiensten zur ungleichen Verteilung von Gesundheitschancen im Land Bremen bei. Außerdem weisen bestimmte Zielgruppen, wie beispielsweise, Kinder und Jugendliche, Senior:innen, Migrant:innen und Menschen mit Fluchterfahrungen häufig spezifische gesundheitliche Bedarfe auf. So können in Quartieren mit einem hohen Anteil einer entsprechenden Bewohner:innenschaft gesundheitliche Ungleichheiten verstärkt auftreten. Dies auch, weil bei diesen speziellen Gruppen die Gesundheitskompetenz nicht immer im ausreichenden Ausmaß vorhanden ist.

Alle bereits genannten Faktoren beeinflussen den individuellen Lebensstil und damit das Gesundheitsverhalten von Bewohner:innen im Quartier. So ergibt sich, dass einzelne Hauptgründe für die bestehenden gesundheitlichen Herausforderungen in bestimmten Quartieren im Land Bremen schwer zu identifizieren sind. Es handelt sich vielmehr um ein Bündel an Herausforderungen im Alltag der Menschen, welche die Gesundheitschancen im Vergleich zu den Bewohnerinnen anderer Bremer Quartiere negativ beeinflussen.

Zu Frage 2:

Der Senat hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Förderung von besonders niedrigschwelligen sowie zielgruppenspezifischen Angeboten die gesundheitlichen Chancen insbesondere für Bewohner:innen in Quartieren mit einem niedrigen Sozialindex zu stärken. Aktuell fördert der Senat die Hebammenzentren in Bremen West, Ost, Nord sowie den Aufbau eines Zentrums in Bremerhaven. Sie tragen dazu bei, dass für Familien der Zugang zur Hebammenversorgung verbessert wird und ein gesunder Start ins Leben für Neugeborene aus sozial deprivierten Stadtgebieten im Land Bremen gestärkt wird. Auch die in der Kommune Bremen etablierten und finanzierten Programme Tipp Tapp und Tipp Tapp pre bieten Eltern ein besonderes Unterstützungsangebot an, um das gesunde Aufwachsen von Kindern zu fördern. In Bremerhaven steht mit den Beratungsstellen „familie_kind_gesundheit“ ebenfalls ein Angebot zur Familienberatung und frühkindlichen Gesundheitsförderung zur Verfügung. Mit der Förderung der Beratungsstelle des ersten lokal integrierten Gesundheitszentrum für alle im Bremer Westen stärkt der Senat außerdem den Stadtteil Gröpelingen

im besonderen Maß. Im Bremer Süden und Bremer Norden tragen die durch den Senat geförderten Beratungsangebote der GesundheitsPUNKTe dazu bei, dass gesundheitliche Chancen gestärkt werden.

Darüber hinaus hat der Senat sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven die Gesundheitsfachkräfte in den Quartieren, die Gesundheitsfachkräfte an Schulen und die regionalen Fachkräfte für psychische Gesundheit im Kindes- und Jugendalter ins Leben gerufen und fest etabliert.

Die Gesundheitsfachkräfte im Quartier ermöglichen angepasst an die Bedarfe der Bewohner:innen im Quartier verschiedenste Angebote der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung.

Zielgruppenspezifisch wirken die Gesundheitsfachkräfte an Schulen, indem Schüler:innen und Eltern in benachteiligten Quartieren ein Angebot zur Stärkung der Gesundheitskompetenz im Schulalltag ermöglicht wird. Weiter nehmen sie die Verhältnisse in den Fokus, was dazu beiträgt, das Setting Schule langfristig hinsichtlich gesundheitlicher Indikatoren zu verbessern. Bei den regionalen Fachkräften für psychische Gesundheit im Kindes- und Jugendalter fördert der Senat ein weiteres zielgruppenspezifisches Angebot, um die Bewältigungskompetenzen von Eltern und Kindern hinsichtlich psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Trotz der positiven Entwicklungen hinsichtlich der bereits vom Senat geförderten Strukturen fehlt es in vielen Quartieren noch an einer Ausweitung der Angebote bzw. einer Etablierung von weiteren Präventionsmaßnahmen.

Es braucht zukünftig eine noch bessere Zusammenarbeit mit den Akteuren der Landesrahmenvereinbarung Prävention im Sinne des Präventionsgesetzes. Damit soll gewährleistet werden, dass die begrenzten Ressourcen aller Akteure effektiver im Sinne einer gemeinsamen geeinten Präventionsstrategie eingesetzt werden. Gespräche zur Stärkung der Zusammenarbeit laufen bereits. Außerdem arbeitet der Senat bereits kontinuierlich daran ressort- und akteursübergreifend die verschiedensten Angebote in den Quartieren miteinander zu vernetzen und abzustimmen. Auch diese Zusammenarbeit soll zukünftig weiter gestärkt werden, um Ressourcen effektiv einzusetzen und die gesundheitlichen Ungleichheiten nachhaltig zu reduzieren.

Zu Frage 3:

Die damalige Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat im Jahr 2018 damit begonnen, gemeinsam mit den zuständigen Ressorts Grundlagen für eine künftige strategische Zusammenarbeit zu entwickeln. Aufgrund der vielfältigen Herausforderungen in den danach folgenden Jahren (die Covid-19 Pandemie, dem Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine) konnte die strategische ressortübergreifende Zusammenarbeit nicht so wie angedacht fortgeführt werden. Im September 2023 wurde an die Vereinbarung aus 2018 angeknüpft, indem Mitarbeiter:innen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz Mitarbeiter:innen der Gesundheitsämter Bremen/Bremerhaven, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatskanzlei, der Senatorin für Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung und des Landesinstituts für Schule zu einer ressortübergreifenden Begleitgruppe für Gesundheitsförderung und Prävention in den Quartieren im Sinne des Health in All Policies Ansatzes eingeladen haben. Die beiden Gesundheitsämter haben über den kommunalen Strukturaufbau für Gesundheitsförderung berichtet. Ein neues Projekt zum gesunden Umgang mit Medien im Kindes- und Jugendalter wurde vorgestellt, der Einsatz der Gesundheitsfachkräfte im Quartier und die regionalen Fachkräfte für psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen wurden besprochen, die inhaltlichen Ausgestaltung von Gesundheitspunkten und ihre geplante Lokalisation präsentiert und die anderen Ressorts haben entsprechende Ansatzpunkte herausgearbeitet.

Mit der Veröffentlichung des Landesgesundheitsbericht 2024 ist die Stärkung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit und die Verankerung von Gesundheit in allen Ressorts vertieft in den Fokus gerückt. Auf Einladung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz fand im Herbst 2024 eine amts- und ressortübergreifende Veranstaltung zu den Ergebnissen der Landesgesundheitsberichterstattung statt. Ziel der Veranstaltung war es im Sinne des Health in all Policies Ansatzes in allen Ressorts erneut ein Bewusstsein für die gesundheitlichen Problemlagen im Kindes- und Jugendalter zu schaffen und gemeinsam über die weitere Zusammenarbeit

zu beraten. Die Planung und Abstimmung weiterer konkreter Maßnahmen steht darüber hinaus noch aus.

**Anfrage 13: Richterliche Vernehmungen gemäß § 168c StPO
Anfrage der Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und
Fraktion Bündnis Deutschland
vom 5. Dezember 2024**

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. Dezember 2024 haben Beschuldigte oder Zeugen in Strafverfahren ihre Aussagen, die sie zuvor getätigt hatten, im Rahmen der richterlichen Vernehmung wieder zurückgenommen und in wie vielen dieser Fälle wurde die Rücknahme vom Gericht akzeptiert? (Bitte differenziert nach Jahren sowie Beschuldigten und Zeugen ausweisen.)

2. In wie vielen Fällen wurden im oben genannten Zeitraum richterliche Vernehmungen des Beschuldigten in Anwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers nach § 168c Strafprozessordnung (StPO) durchgeführt, und wie viele dieser Vernehmungen betrafen die erfolgreiche Rücknahme von Aussagen aus Frage 1? (Bitte die Zahl unterteilt nach Jahren, Zeugenbefragungen und Befragung von Beschuldigten nennen.)

3. In wie vielen Fällen haben Bremer Gerichte im unter Frage 1 genannten Zeitraum von der Möglichkeit des § 168c Absatz 3 StPO Gebrauch gemacht, Beschuldigte von der Anwesenheit bei einer Verhandlung ausschließen, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammen beantwortet:

Die richterlichen Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen im vorbereitenden Verfahren, für welche der § 168c StPO die Anwesenheitsrechte und Benachrichtigungspflichten regelt, werden nicht gesondert statistisch erfasst. Entsprechendes gilt auch für den Inhalt der Vernehmungen, die beteiligten Personen oder die Anwendung von Ausschlussrechten. Mithin fehlt es an jeglicher statistischen Grundlage zur Beantwortung der Fragen 1 – 3. Die gewünschte quantitative Beantwortung der Frage würde deshalb die Durchsicht aller ca. 30.000 gerichtlicher Strafverfahrenakten innerhalb des angegebenen Zeitraums erfordern. Hierfür wären ca. 3.000 Arbeitstage zu veranschlagen.

Allgemein kann jedoch zur „Rücknahme“ von Aussagen Folgendes gesagt werden: Der Beschuldigte ist im gesamten Strafverfahren weder zur Mitwirkung noch zur Wahrheit verpflichtet. Er kann sich in einer richterlichen Vernehmung entsprechend ganz oder teilweise äußern oder nicht zur Sache aussagen. Ändert er ein bisher getätigtes Aussageverhalten im Laufe des Verfahrens, so unterliegt die Würdigung des Verhaltens der freien richterlichen Beweiswürdigung im Sinne des § 261 StPO. Allein aus einem konsequenten und vollumfänglichen Schweigen des Beschuldigten zur Sache dürfen keine ihm (oder einem Mitbeschuldigten) nachteiligen Schlüsse gezogen werden.

Der Zeuge ist hingegen zur Wahrheit verpflichtet. Entsprechend steht die Falschaussage – selbst im Falle von Fahrlässigkeit – unter Strafe. Er ist grundsätzlich auch zur Aussage verpflichtet, sodass auch der Richter im Vorverfahren nach § 70 Abs. 3 StPO eine verweigerte Aussage durch Ordnungsmittel und Beugehaft erzwingen kann. Eine wahrheitsgemäße Aussage kann hingegen nicht erzwungen werden. Widersprüchliche Aussagen unterliegen wiederum der freien richterlichen Beweiswürdigung. Soweit sich der Zeuge in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, kann nach § 252 StPO auch die frühere Vernehmung bei der Polizei nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Nur in derartigen Konstellation kann man von einer „erfolgreichen Rücknahme“ der Aussage im Sinne der Fragestellung sprechen.

Die Entscheidung über den Ausschluss des Beschuldigten nach § 168c Abs. 3 StPO erfolgt im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 des Grundgesetzes. Der § 168 Abs. 3 StPO wird hierbei im Hinblick auf ein faires Verfahren grundsätzlich restriktiv gehandhabt, zumal mit der Möglichkeit der räumlichen Trennung nebst Übertragung der Vernehmung in Bild und Ton nach § 168e StPO häufig eine praktische Alternative besteht, die insbesondere bei Sexualdelikten und minderjährigen Zeugen in Bremen sehr breite Anwendung findet.

Anfrage 14: Schwerlast mit Leichtigkeit? Zur Verbesserung von Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte
Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
vom 11. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die bisher geltenden genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Dienstleister aus dem Bereich des Großraum- und Schwertransports (GST)?
2. Sind aus Sicht des Senats die diesbezüglichen Neuregelungen, die das Bundeskabinett Anfang November beschlossen hat, ausreichend, um die Ziele einer Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für GST-Dienstleister zu erreichen?
3. Welche Bedeutung misst der Senat der Erreichung dieser Ziele für das Gelingen der Energiewende in Deutschland bei und inwiefern profitieren die Energiewendestandorte Bremerhaven sowie der Neustädter Hafen von den neuen Regelungen?

Zu Frage 1:

Fahrten mit Großraum- und Schwertransporten unterliegen zum Schutz der Straßeninfrastruktur vor weiterer Schädigung und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit der Genehmigungspflicht der jeweils zuständigen Straßenbaulastträger. Gleichzeitig benötigt die Wirtschaft eine einfache und schnelle Transportgenehmigung. Die bisherigen Verfahren für die Genehmigung dieser Transporte sind komplex. Daher bewertet der Senat positiv, dass eine von der Verkehrsministerkonferenz eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe 2024 einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Großraum- und Schwertransporte erarbeitet hat.

Zu Frage 2:

Die von der Ad-hoc Arbeitsgruppe der Verkehrsministerkonferenz erarbeiteten Vorschläge sind Bestandteil der novellierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, die vom Bundeskabinett am 6. November und vom Bundesrat am 20. Dezember 2024 beschlossen wurde. Nach Auffassung des Senats wird damit ein wichtiger Beitrag geleistet, um die Genehmigungsprozesse und Durchführung von Großraum- und Schwertransporte zu modernisieren und zu beschleunigen. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen für entsprechende Transporte insgesamt signifikant verbessert und beschleunigt.

Zu Frage 3:

Der Windenergiebranche fällt eine zentrale Rolle zur Erreichung der klimapolitischen Ziele zu. In 2023 basierten 31 % des in Deutschland erzeugten Stroms auf Windkraft, die damit vor der Kohle erstmals Deutschlands wichtigste Energiequelle darstellt. Für die Erreichung der Klimaziele müssen bis 2030 jährlich ca. 2.000 neue Windenergieanlagen in Deutschland aufgebaut werden, die jedes Jahr rund 20.000 bis 30.000 Großraum- und Schwertransporte notwendig machen. Die vorliegenden Vorschläge leisten einen wesentlichen Beitrag, diese herausfordernde Aufgabe erfolgreich meistern zu können. Zudem verbessern vereinfachte Verfahren die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen gegenüber den Westhäfen.

Um die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfolgreich zu meistern, ist neben diesen weitreichenden Beschleunigungsinstrumenten im Genehmigungs- und Durchführungsverfahren jedoch auch eine Lösung für die Sicherstellung von Energiewendekorridoren notwendig. Die Anbindung der Häfen an das übergeordnete Straßennetz zeigt hier zunehmend Engpässe auf. Dies gilt in besonderem Maße für die immer länger werdenden Rotorblatttransporte. Hier gilt es, die letztjährigen Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz und der Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsministerien der norddeutschen Küstenländer umzusetzen sowie zeitnah und mit Nachdruck Lösungen beim Bundesministerium für Verkehr einzufordern, die das Ziel verfolgen, die Verkehrsinfrastruktur entlang der Transportketten von und zu den Seehäfen zu optimieren.

Anfrage 15: Russland stuft Osteuropa-Studien als „extremistisch“ ein: Folgen für die Wissenschaftsfreiheit in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Emanuel Herold, Dr. Franziska Tell, Dr. Henrike Müller und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12. Dezember 2024

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat die von der Russischen Föderation vorgenommene Einstufung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) als „extremistisch“?
2. Welche Forschungseinrichtungen in Bremen sind Mitglied der DGO und daher von dieser Einstufung betroffen?
3. Welche Folgen für die Wissenschaftsfreiheit sind aus Sicht des Senats zu befürchten und welche Schritte unternimmt er, um betroffene Personen und Institutionen vor der Beeinträchtigung ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu schützen?

Zu Frage 1:

Die Einstufung der DGO, dem größten Verbund der Osteuropaforschung im deutschsprachigen Raum, als „extremistisch“ wird vom Senat entschieden abgelehnt. Es handelt sich um eine gezielte Kriminalisierung der deutschen Osteuropawissenschaft im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, mit dem Ziel, unabhängige Forschung zu Russland-bezogenen Themen zu erschweren.

Zu Frage 2:

Die Forschungsstelle Osteuropa, eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung an der Universität Bremen, ist eine Zweigstelle der DGO. Von der Einstufung sind ferner Personen betroffen, die mit der DGO zusammenarbeiten und denen in Russland nunmehr langjährige Haftstrafen drohen.

Zu Frage 3:

Der Senat bekennt sich nachdrücklich zur Wissenschaftsfreiheit in Bremen und zur Tätigkeit der DGO und unabhängiger Osteuropaforschender. Die wissenschaftliche Arbeit kann insofern beeinträchtigt sein, als dass Reisen nach Russland und in Staaten in seinem Einflussbereich für den o.g. Personenkreis mit hohen Risiken verbunden sind und auch Menschen, die in Russland mit den Institutionen der DGO zusammenarbeiten, gefährdet sind. Da betroffene Personen bei Reisen nach Russland durch das Land Bremen effektiv nicht geschützt werden können, unterstützt der Senat Sensibilisierungsmaßnahmen bzgl. der Folgen der Einstufung.

**Anfrage 16: Ist die Zuverlässigkeitsüberprüfung ein sinnvolles Instrument?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und
Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Zuverlässigkeitsüberprüfungen haben seit der Einführung im Bereich des Polizeivollzugsdienstes sowie der Richterschaft im Land Bremen jeweils jährlich stattgefunden?
2. Bei wie vielen Überprüfungen wurden Beanstandungen festgestellt und wie wurde mit diesen umgegangen?
3. Inwieweit erachtet der Bremer Senat die Zuverlässigkeitsüberprüfung als ein sinnvolles und notwendiges Instrument bei der Einstellung von Polizeivollzugsbeamten und Richtern im Land Bremen?

Zu Frage 1:

Mit Änderung des Bremischen Polizeigesetzes in der Fassung vom 08.12.2020 wurde die Zuverlässigkeitsüberprüfung eingeführt, seitdem hat sie für alle Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Polizeivollzugsdienst ab dem Einstellungsjahrgang 2021 stattgefunden. Die Zuverlässigkeitsüberprüfung wurde zu den jeweiligen Einstellungsterminen 01.04. und 01.10. eines Jahres durchgeführt.

Im Einzelnen:

In 2021 wurden insgesamt 330 Personen überprüft.

In 2022 wurden insgesamt 277 Personen überprüft.

In 2023 wurden insgesamt 269 Personen überprüft.

In 2024 wurden insgesamt 275 Personen überprüft.

Insgesamt wurden bisher 1.151 Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Polizeivollzugsdienst seit Einführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung überprüft.

Die Prüfung der Verfassungstreue von Richterinnen und Richtern sowie von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist zum 01.06.2023 eingeführt worden (§ 11 Bremisches Richtergesetz - BremRiG). Für die Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl für eine Einstellung in den Richterdienst einbezogen wurden, sind Überprüfungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BremRiG durchgeführt worden. In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die neu berufenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 BremRiG überprüft worden.

Zu Frage 2:

Aufgrund der im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erlangten Erkenntnisse wurden 12 Bewerberinnen und Bewerber nicht eingestellt; eine weitere Person wurde nach der Einstellung entlassen.

Bei der Richterschaft haben sich bislang in keinem Fall Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben.

Zu Frage 3:

Gerade auch in Anbetracht des „Lagebericht Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom Juli 2024 erachtet der Senat entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen für unbedingt erforderlich.

Es ist zu gewährleisten, dass für den Polizeivollzugsdienst und die Justiz in der Freien Hansestadt Bremen ausschließlich Personen tätig werden und sind, die sich vollumfänglich mit den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung identifizieren und für diese Werte einstehen. Das Instrument der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird daher vom Senat als sinnvoll und notwendig erachtet.

Inwieweit die stufige Zuverlässigkeitsprüfung bei Richtern ein effektives Instrument darstellt oder ob Nachschärfungen erforderlich sein könnten, lässt sich noch nicht feststellen.

**Anfrage 17: Wie viele Kontrollquittungen wurden bislang ausgestellt?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Kontrollquittungen wurden bislang im Land Bremen jährlich ausgestellt?
2. Wie viele „PerKonDo“-Drucker wurden bislang im Land Bremen zu welchem Einzelpreis angeschafft, inwieweit ist die Anschaffung weiterer Geräte geplant und welche Gesamtkosten sind für die Kontrollquittungen insgesamt angefallen?
3. Nachdem der Senator für Inneres und Sport im Januar 2023 angegeben hatte, dass sich die Kosten für eine einzelne Quittung angesichts der Gesamtkosten von 143 000 Euro auf etwa 5 700 Euro belaufen, wie berechnen sich aktuell die Kosten pro Quittung?

Zu Frage 1:

Seit Inkrafttreten des § 27 Abs.1 BremPolG wurden in Bremen insgesamt 52 Kontrollquittungen ausgestellt. Hiervon wurden 8 Kontrollquittungen im Jahr 2021 ausgestellt, im Jahr 2022 waren es 36, im Jahr 2023 wurden 6 erstellt, im Jahr 2024 waren es 2 und im laufenden Jahr wurde bislang keine Kontrollquittung erstellt bzw. verlangt. Von den insgesamt 52 Kontrollquittungen wurden 20 Kontrollquittungen analog ausgestellt. Mit Startbeginn 2022 wurden mit PerKonDo 32 Kontrollbescheinigungen ausgestellt.

Am 01.10.2024 wurde im Zuständigkeitsbereich der Ortspolizeibehörde Bremerhaven der erste besondere Kontrollort seit Inkrafttreten des § 27 Abs.1 BremPolG eingerichtet und bislang keine Kontrollquittung ausgehändigt bzw. verlangt.

Zu Frage 2:

Die Polizei Bremen hat 100 mobile Drucker zu einem Einzelpreis von jeweils 365€ brutto inklusive Verbrauchsmaterial beschafft und beabsichtigt derzeit keine weiteren zu beschaffen.

Zu den in 2023 gemeldeten 143.042,46€ sind jährlich 21.504€ konsumtive Folgekosten zu addieren, die sich vorrangig aus Wartung und Softwarepflege sowie Lizenzen für den Ausweisscanner zusammensetzen, sodass zum aktuellen Zeitpunkt insgesamt 186.050,46€ angefallen sind.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven verwendet keine PerKonDo-Drucker und beabsichtigt aktuell keine Beschaffungen.

Zu Frage 3:

Die Kosten pro Quittung wurden berechnet, indem die Gesamtkosten durch die Anzahl der 32 mit PerKonDo ausgestellten Quittungen dividiert wurden. Das entspricht 5814,08€ pro bereits ausgestellter Quittung.

**Anfrage 18: Wann wurde die Polizeizulage im Land Bremen zuletzt erhöht?
Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU
vom 14. Januar 2025**

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist aktuell die Polizeizulage im Land Bremen und wann wurde sie zuletzt um welchen Betrag erhöht?
2. An welcher Stelle steht Bremen im Bundesvergleich im Hinblick auf die Höhe der Polizeizulage?
3. Zu wann plant der Bremer Senat die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anpassung der Polizeizulage an Niedersachsen sowie die Einführung der Ruhegehaltsfähigkeit?

Zu Frage 1:

Die Polizeizulage nach § 44 des Bremischen Besoldungsgesetzes wird nach einer Dienstzeit von einem Jahr in Höhe von 63,69 Euro und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in Höhe von 127,38 Euro monatlich gewährt. Zuletzt wurde die Polizeizulage zum 1. Januar 1999 erhöht.

Zu Frage 2:

Im Bundesvergleich mit Stand Oktober 2024 ist die Höhe der Polizeizulage in Bremen und Hamburg jeweils mit 127,38 Euro am geringsten. Es folgen Nordrhein-Westfalen (130,56 Euro), Hessen (131,20 Euro), Baden-Württemberg (132,69 Euro) sowie das Saarland (135,14 Euro).

Zu Frage 3:

Der Senat beabsichtigt grundsätzlich eine Angleichung der Höhe der Zulage an Niedersachsen (180 Euro). Aufgrund begrenzter finanzieller Ressourcen ist eine Rechtsänderung im Hinblick auf die Polizeizulage derzeit jedoch nicht geplant.

Anfrage 19: Rechtsstellung und Perspektiven staatenloser Menschen in Bremen und Bremerhaven

Anfrage der Abgeordneten Sigrid Grönert, Theresa Gröninger, Frank Imhoff und Fraktion der CDU vom 14. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele staatenlose Menschen mit welchen rechtlichen Ansprüchen leben in Bremen und Bremerhaven? (Bitte auch eine geschätzte Dunkelziffer angeben und zwischen bereits staatenlos Eingereisten und hier staatenlos Geborenen differenzieren.)
2. Unter welchen besonderen Bedingungen können staatenlose Personen einen Einbürgerungsantrag stellen und wie viele haben dies in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven getan?
3. Wie lange dauerten Einbürgerungsverfahren für staatenlose Personen durchschnittlich in den letzten fünf Jahren und aus welchen Gründen wurden Anträge abgelehnt?

Zu Frage 1:

Für die Stadtgemeinde Bremen sind im Ausländerzentralregister zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 399 Staatenlose erfasst. Von diesen haben 280 eine Aufenthaltserlaubnis, 112 eine Niederlassungserlaubnis und 7 Personen eine Duldung. In der Stadtgemeinde Bremerhaven leben 164 Staatenlose. Von diesen haben 162 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis. Lediglich 2 befinden sich in einem laufenden Asylverfahren. Eine weitere Differenzierung ist nicht möglich. Eine „Dunkelziffer“ kann nicht benannt werden.

Zu Frage 2:

Staatenlose können - wie übrige Ausländer - nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes eingebürgert werden. Sie müssen genau wie alle anderen Einbürgerungsbewerber die gesetzlichen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllen, bei einem Mindestaufenthalt von 5 Jahren bzw. vorzeitig nach 3 Jahren. Auch muss die Identität geklärt sein.

Staatenlose, die in Deutschland geboren sind, können unter den privilegierten Voraussetzungen des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit und zu dem Übereinkommen zur Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit eingebürgert werden.

In der Stadtgemeinde Bremen haben seit 2020 insgesamt 410 Staatenlose einen Antrag auf Einbürgerung gestellt. In der Stadtgemeinde Bremerhaven haben seit 2023 genau 127 Staatenlose einen Antrag auf Einbürgerung gestellt.

Zu Frage 3:

Eine solche Statistik wird nicht geführt. Die Verfahrensdauer für die Bearbeitung eines Einbürgerungsantrages für Staatenlose beträgt genau wie bei anderen Antragstellern derzeit in der Stadtgemeinde Bremen ca. 11 bis 24 Monate und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durchschnittlich 10 Monate.

Eine Statistik über die Anzahl und die Gründe der abgelehnten Einbürgerungsanträge Staatenloser wird nicht geführt. Aus Erfahrungen kann jedoch berichtet werden, dass in den vergangenen Jahren keine oder nur eine äußerst geringe Anzahl von Anträgen dieses Personenkreises, beispielsweise wegen einer erheblichen strafrechtlichen Verurteilung, abgelehnt worden ist.

Anfrage 20: Einnahmeausfälle der Freien Hansestadt Bremen durch Nichterhebung der Vermögensteuer

Anfrage der Abgeordneten Klaus-Rainer Rupp, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 15. Januar 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist annäherungsweise die Summe der Steuereinnahmen, die dem Land Bremen dadurch entgangen sind, dass seit 1997 die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird?

2. Wie hoch wären heute annäherungsweise die jährlichen Einnahmen, die dem Land Bremen aus einer Vermögensteuer von 1 Prozent beziehungsweise 2 Prozent entstehen würden?

3. Welche weiteren Initiativen plant der Senat, um den Bund zur Wiedererhebung der Vermögensteuer aufzufordern?

Zu Frage 1:

Die Vermögensteuer darf aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 – 2 BvL 37/91 – BStBl 1995 II S. 655) für Zeiträume nach 1996 nicht mehr angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbare Ungleichbehandlungen bei der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Bewertung verschiedener Vermögensarten fest.

Dementsprechend müsste die Bemessungsgrundlage eines Vermögensteuergesetzes grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Die Einnahmeausfälle seit 1997 können daher nicht seriös bemessen werden.

Im Schnitt betrug das Aufkommen der Vermögensteuer in Bremen in den Jahren 1990 bis 1996 ca. 40 Mio. Euro pro Jahr

Zu Frage 2:

Um das mögliche Aufkommen einer Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 bzw. 2 Prozent ermitteln zu können, müsste – wie bereits unter 1. ausgeführt – zunächst die Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer grundlegend neu ausgestaltet werden, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Erst in einem zweiten Schritt würde der Steuersatz darauf anzuwenden sein, um das endgültige Aufkommen der Steuer zu ermitteln.

Zuletzt lag der Steuersatz der Vermögensteuer bei 1 Prozent für das Vermögen natürlicher Personen, für Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen betrug der Steuersatz 0,5 Prozent.

Zu Frage 3:

Der Senat hat zuletzt am 17.09.2024 einen Entschließungsantrag für mehr Steuergerechtigkeit und zur Finanzierung von Wachstumsimpulsen beschlossen und in der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27.09.2024 eingebracht (Bundesrat Drucksache

451/24), wo er den Ausschüssen für Finanzen (federführend) und Wirtschaft zur Beratung überwiesen wurde. Gegenwärtig ist der Antrag in beiden Ausschüssen bis zum Wiederaufruf vertagt. Im Entschließungsantrag wird die Wiedereinführung einer Vermögensteuer auf sehr hohe Vermögen gefordert, mit dem Ziel, dass auch diese einen gerechten Beitrag zur Reduktion sozialer Ungleichheiten leisten und um die Wirtschaftskraft des Landes zu erhalten und zu stärken. Eine Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen ist auszuschließen. Derzeit liegen keine weiteren Initiativen vor. Der Senat verfolgt den politischen Diskurs zu einer möglichen Wiedereinführung der Vermögenssteuer jedoch fortlaufend.